

AMTS BLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 13, Telefon 501-114
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Nr. 7a

Freitag, 15. Juli

2022

I N H A L T

Nr. 43 Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung vom 23.06.2022
(Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 6a/2022)

Nr. 43
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 23.06.2022 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 6a/2022)

Die Stadt Marktredwitz erlässt auf Grund § 24 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) vom 29. April 1981 (BayRS 215-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (GVBl. S. 735) zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand (Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Marktredwitz vom 23.06.2022 wird wie folgt geändert:

1.1 Die Ziffer II. wird wie folgt geändert:

Beim Grillen auf öffentlichen Grundstücken (Grillmöglichkeit Auenpark, Weidersberg und Freibad) ist die Grillkohle ordnungsgemäß abzulöschen. Der genaue räumliche Umgriff der genannten konkret betroffenen Örtlichkeiten (Grillplätze) ergibt sich aus dem Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Verbots von offenen Feuerstätten und Pyrotechnik, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Den Anweisungen von Dienstkräften der Polizei, von städtischen Bediensteten sowie von durch die Stadt Marktredwitz hierzu ermächtigten Personen, die sich auf Verlangen als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten. Die angewiesenen Personen haben die Feststellung ihrer Personalien zu dulden.

1.2 Bei der Ziffer VI wird die Angabe „23.06.2022“ durch die Angabe „15.07.2022“ ersetzt.

1.3 Bei der Ziffer VII. wird in Satz 2 die Angabe „15.07.2022“ durch die Angabe „31.07.2022“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.07.2022 in Kraft.

Begründung

Nach §24 Abs. 1 Satz 1 VVB können Gemeinden im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand erforderlich sind.

Die Stadt Marktredwitz ist gemäß §24 Abs. 1 VVB sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

Zu Nr. 1.1:

Die Anpassung der Ziffer II. beinhaltet die Konkretisierung der betroffenen Örtlichkeiten.

Zu Nr. 1.2:

Das Datum der Bekanntgabe wird angepasst.

Zu Nr. 1.3:

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wird bis zum 31.07.2022 verlängert.

Zu Nr. 2:

Nr. 2 regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Änderungsbekanntmachung.

Marktredwitz, 14.07.2022

Stadt Marktredwitz

Weigel

Oberbürgermeister